

542 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

1

Vorlage der Staatsregierung.**G e s e k**

vom

betreffend

die Stellung und die Bezüge der Professoren an den staatlichen Hochschulen und gleichgehaltenen staatlichen Unterrichtsanstalten.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

Die ordentlichen Professoren an den Universitäten, Technischen Hochschulen, der Hochschule für Bodenkultur, der Tierärztlichen Hochschule, der Montanistischen Hochschule, der Akademie der bildenden Künste, an der theologischen Fakultät in Salzburg und an der evangelisch-theologischen Fakultät in Wien sowie an anderen staatlichen Hochschulen und gleichgehaltenen staatlichen Unterrichtsanstalten beziehen einen Gehalt von 14.000 K jährlich, der sich nach je vier Jahren bis einschließlich zum 24. Jahre um je 2000 K (Quadrriennalzulagen) bis auf 26.000 K jährlich erhöht, sowie einen Ortszuschlag, der für Wien mit 30 vom Hundert, für Graz, Innsbruck und Leoben mit 15 vom Hundert des jeweiligen Gehaltes bemessen wird.

In Wien beziehen die ordentlichen Professoren außerdem eine in die Ruhegenussbemessung nicht einrechenbare Zulage von 3000 K jährlich.

Rücksichtlich der Besoldung der dem Orden der Gesellschaft Jesu angehörenden ordentlichen Professoren an der theologischen Fakultät in Innsbruck bleiben wie bisher besondere Anordnungen in Geltung.

§ 2.

Die besoldeten außerordentlichen Professoren an den im § 1 bezeichneten Hochschulen beziehen

542 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

einen Gehalt von 10.000 K jährlich, welcher sich nach je vier Jahren bis einschließlich zum 20. Jahre um je 1600 K (Quadriennalzulagen) bis auf 18.000 K jährlich erhöht, sowie einen Ortszuschlag, der für Wien mit 30 vom Hundert, für Graz, Innsbruck und Leoben mit 15 vom Hundert des jeweiligen Gehaltes bemessen wird.

In Wien beziehen die besoldeten außerordentlichen Professoren außerdem eine in die Ruhegenußbemessung nicht einrechenbare Zulage von 1000 K jährlich.

§ 3.

Für den Anfall der Quadriennalzulagen ist die Dienstzeit maßgebend, die der ordentliche Professor seit der Rechtswirksamkeit seiner Ernennung, der außerordentliche Professor seit der Erlangung der systemmäßigen Bezüge vor oder nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zurückgelegt hat.

Den besoldeten außerordentlichen Professoren ist bei ihrer Ernennung zu ordentlichen Professoren die Dienstzeit, die sie mit einem den Anfangsgehalt eines ordentlichen Professors erreichen den systemmäßigen Gehalt zurückgelegt haben, für den Anfall der den ordentlichen Professoren gebührenden Quadriennalzulagen anzurechnen.

Personalzulagen bleiben unverändert, soferne nicht bei deren Bewilligung vorbehalten wurde, daß sie nach Maßgabe der Erlangung höherer systemmäßiger Bezüge einzuziehen sind.

§ 4.

Die bisherigen Vorschriften über das von den Hochschulprofessoren behufs Bestätigung im Lehramt zurückzulegende Probetriennium sowie über die Einreichung der Hochschulprofessoren in Rangklassen der Staatsbeamten treten außer Kraft.

Auf die Hochschulprofessoren haben die Bestimmungen des Gesetzes vom betreffend § 7 (Teuerungszulagen), § 8 (gleitende Zulagen), § 9 (Übernahme der Abzüge) und § 11 (Ruhegenußbemessungsgrundlage und Pensionsbeiträge) sinngemäß Anwendung zu finden.

Das Ausmaß der den Hochschulprofessoren zukommenden Reisekosten, Diäten und Übersiedlungsgebühren wird durch Vollzugsanweisung festgesetzt.

§ 5.

An den Universitäten haben die ordentlichen und außerordentlichen Professoren neben ihren systemmäßigen Bezügen vom Sommersemester des Studienjahres 1919/20 angefangen Anspruch auf die Hälfte der für ihre Vorlesungen und Übungen eingehenden Kollegiengelder, soferne diese Hälfte den Betrag von 5000 K für das Semester nicht übersteigt. Die

542 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

3

unbesoldeten außerordentlichen Professoren, Privatdozenten und sonstigen unbesoldeten Lehrkräften erhalten das für ihre Vorlesungen und Übungen eingehende Kollegiengeld.

An den übrigen Hochschulen, an denen ein für den Besuch der Vorlesungen und Übungen einheitlich festgesetztes Unterrichtsgeld entrichtet wird, haben die ordentlichen und außerordentlichen Professoren neben ihren systemmäßigen Bezügen vom Sommersemester des Studienjahres 1919/20 anfangen Anspruch auf die Hälfte jenes Anteiles, der von den eingehenden Unterrichtsgeldern nach einem durch Vollzugsanweisung zu regelnden Verhältnis auf die von ihnen abgehaltenen Vorlesungen und Übungen entfällt, sowie auf die Hälfte der für ihre Vorlesungen und Übungen von den außerordentlichen Studierenden entrichteten Kollegiengelder, soferne dieser Bezug den Betrag von 5000 K für das Semester nicht übersteigt. Den unbesoldeten außerordentlichen Professoren, den Privatdozenten und sonstigen unbesoldeten Lehrkräften gebührt der verhältnismäßige Anteil des Unterrichtsgeldes im vollen Betrage sowie das besondere Kollegiengeld für Vorlesungen und Übungen, die nicht für das einheitliche Unterrichtsgeld abgehalten werden.

Von den den Lehrkräften zukommenden Beträgen an Kollegiengeld (Unterrichtsgeld) werden 5 vom Hundert zur Deckung der staatlichen Verwaltungsauslagen in Abzug gebracht.

Erreicht der den ordentlichen und besoldeten außerordentlichen Professoren zufallende Anteil an Kollegiengeld (Unterrichtsgeld) bei Erfüllung ihrer vollen Lehrverpflichtung nicht den Mindestbetrag von 600 K für das Semester, so wird ihnen dieser Bezug aus Staatsmitteln auf diesen Mindestbetrag ergänzt.

§ 6.

Die Höhe der von den Studierenden für den Besuch der Vorlesungen und Übungen an den Hochschulen zu entrichtenden Kollegiengelder (Unterrichtsgelder) sowie die sonstigen von den Studierenden zu entrichtenden Zahlungen, ferner die Bedingungen, unter denen Studierenden vom zuständigen Professorenkollegium die Befreiung von zu entrichtenden Zahlungen gewährt werden kann, werden durch eine mit dem Sommersemester des Studienjahres 1919/20 in Kraft tretende Vollzugsanweisung festgesetzt.

§ 7.

Den Hochschulprofessoren können nach Lage und Erfordernis der Verhältnisse höhere als die systemmäßigen Bezüge, Personalzulagen, Remunerations für die Leitung von Seminaren, Übungen

542 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

und Instituten, sowie andere Begünstigungen gewährt werden.

§ 8.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Jänner 1920 in Wirksamkeit; mit den in §§ 5 und 6 bezeichneten Vorbehalten treten zugleich alle mit diesem Gesetze in Widerspruch stehenden früheren Gesetze und Verordnungen außer Kraft.

§ 9.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes sind die beteiligten Staatsämter beauftragt.

Begründung.

Die Bezüge der Professoren an den Universitäten und den ihnen gleichgehaltenen staatlichen Hochschulen sind zuletzt durch die Gesetze vom 19. September 1898, R. G. Bl. Nr. 167, und vom 24. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 55, geregelt worden.

Die schon in den letzten Jahren vor Kriegsausbruch eingetretenen und während des Krieges noch verschärfsten Teuerungsverhältnisse, die zu einer Neuregelung und Verbesserung der Besoldungsverhältnisse der Staatsbeamten und Staatslehrpersonen in den für sie erlassenen Dienstpragmatiken führten, haben die Unterrichtsverwaltung schon damals veranlaßt, auch für die Hochschulprofessoren eine gesetzliche Neuregelung ihrer Bezüge in Aussicht zu nehmen; da aber eine solche während des Krieges nicht durchgeführt werden konnte, sah sich die Unterrichtsverwaltung genötigt, vorläufig für das Verwaltungsjahr 1917/18 und in erweitertem Umfang für das Verwaltungsjahr 1918/19 eine provisorische Verbesserung der Besoldungs- und Versorgungsverhältnisse der Hochschulprofessoren durchzuführen, die dann auch für das laufende Verwaltungsjahr verlängert wurde. Hierbei wurden den Hochschulprofessoren zu ihren gesetzlichen systemmäßigen Bezügen vorläufige Mehrbezüge in der Art zugestanden, daß der systemmäßige Aufgangsgehalt der ordentlichen Professoren von 6400 K statt in 25 Jahren auf 11.200 K nunmehr in 24 Jahren auf 14.000 K erhöht und ihnen beim Anfalle der 3. Quadriennalzulage auch die Aktivitätszulage der V. Rangklasse zugestanden wurde; die Zulage der Wiener ordentlichen Professoren wurde von 800 K auf 1200 K erhöht. Der Gehalt der außerordentlichen Professoren wurde durch Gewährung eines Mehrbezuges von 400 K auf 4000 K und durch Quadriennalzulagen in 16 Jahren bis auf 6800 K erhöht. Diesen Mehrbezügen entsprechend wurden auch die Ruhegenüsse der während der betreffenden Verwaltungsjahre in den Ruhestand getretenen Professoren sowie die Versorgungsgenüsse ihrer Hinterbliebenen erhöht.

Diese vorläufige Bezugsverbesserung hat sich jedoch angesichts der fortschreitenden Verschärfung der wirtschaftlichen Verhältnisse ungeachtet der hinzugekommenen Teuerungszulagen und sonstigen Zuwendungen als völlig unzureichend erwiesen. Die Bezüge unserer Hochschulprofessoren, denen seit dem Jahre 1898 eine Nebeneinnahme an Kollegiengeld an den Universitäten nicht mehr zukommt, stellen sich gegenüber dem lehramtlichen Einkommen der Professoren an den Hochschulen Deutschlands und der Schweiz so ungünstig dar, daß Berufungen ins Ausland selbst bei sehr weitgehenden persönlichen Zugeständnissen nicht immer abgewendet und Berufungen von neuen hervorragenden Lehrkräften aus dem Auslande kaum mehr mit Erfolg unternommen werden konnten. Dazu kommt, daß die tschecho-slowakische Regierung ihren Hochschulprofessoren schon durch ein Gesetz vom 22. Februar 1919 eine sehr bedeutende Verbesserung der systemmäßigen Bezüge zugestanden hat. Die Vertretungen unserer Hochschulen haben daher in letzter Zeit mit erhöhtem Nachdruck auf die völlige Unhaltbarkeit der derzeitigen Besoldungsverhältnisse und auf den sich immer mehr verschärfenden Notstand hingewiesen, unter dem ein großer Teil unserer Hochschulprofessoren zu leiden hat.

Soll nicht unser ganzes Hochschulwesen, von dessen geistlichem Fortbestand unsere Stellung in der Kulturwelt sehr wesentlich abhängt, einen sehr beklagenswerten Rückgang erleiden, so erweist es sich als unerlässlich nötig, rasch zu einer durchgreifenden Verbesserung der Besoldungsverhältnisse unserer Hochschulprofessoren zu schreiten, damit sie sich möglichst frei von lähmenden wirtschaftlichen Sorgen mit voller Kraft und innerer Befriedigung den wichtigen Aufgaben ihres hohen Lehramtes und ihrer wissenschaftlichen Forschertätigkeit widmen können. Sollen unsere Hochschulen nicht der Gefahr ausgesetzt bleiben, ihre besten und bewährten Kräfte zu verlieren und für eintretende Abgänge nicht mehr einen vollwertigen Ersatz zu finden, so wird es nötig sein, die Bezüge der Hochschulprofessoren so weit als nur irgend tunlich auf jenes Ausmaß zu heben, das auch in anderen Staaten, besonders in Deutschland von Männern des akademischen Lehramtes regelmäßig erreicht wird. Da die Erlangung einer Hochschulprofessur auf der wissenschaftlichen und lehramtlichen Tüchtigkeit, nicht aber auf einem durch Lebens- und Dienstalter wesentlich mitbestimmten Aufstieg in der beruflichen Laufbahn beruht, fehlen die Voraussetzungen für eine völlige Gleichstellung der Hochschulprofessoren mit Beamten in Besoldungsfragen, wohl aber muß jedem, der wegen seiner Leistungen für ein akademisches Lehramt berufen wird, ein Einkommen gesichert sein, wie es auch höheren Staatsbeamten und Männern der praktischen Berufe mit akademischer Bildung in leitenden Stellungen zukommt. Soll daher eine Gehaltsregulierung für die Hochschulprofessoren

Befriedigung erwecken, so muß sie sich den besonderen Verhältnissen der Hochschulen anpassen und das Ziel verfolgen, jedem Hochschulprofessor ohne Rücksicht auf das Fach der von ihm vertretenen Lehrkanzel eine der sozialen Stellung dieses angesehenen Berufsstandes angemessene, wahrhaft auskömmliche Normalbesoldung zu sichern, neben der die durch mannigfache Nebenumstände beeinflußten lehramtlichen Nebeneinkünfte jeder Art nur als eine besondere Entlohnung für bestimmte Leistungen des einzelnen hinzukommen sollen. Diesem Grundsätze entsprach das bis zum Jahre 1898 bestandene Besoldungssystem hauptsächlich deshalb nicht, weil die damals den Professoren an den Universitäten zugekommenen Kollegengelder einen wesentlichen Bestandteil ihres lehramtlichen Einkommens bildeten, obwohl der Kollegengeldertrag nicht nur vom Umfang und Erfolg der Lehrtätigkeit abhängt, sondern durch die für das einzelne Fach jeweils geltenden Studienvorschriften (Obligaikollegien) mitbestimmt wird. Andererseits aber haben die Gehaltsgesetze der Jahre 1898 und 1907, durch die den besoldeten Universitätsprofessoren jeder Bezug an Kollegengeldern abgesprochen wurde, die nicht zu übersehende Folgeerscheinung gezeigt, daß wegen der grundsätzlichen Gleichstellung aller Hochschulprofessoren in den systemmäßigen Bezügen ohne Rücksicht auf den Umfang der jedem einzelnen Professor obliegenden lehramtlichen Pflichten auch der in der Verbesserung der materiellen Stellung gelegene Anreiz entfallen ist, die Lehrtätigkeit umfangreicher zu gestalten und aus dem bisherigen Wirkungskreis in einen neuen mit größeren lehramtlichen Ansprüchen und meist in kostspieligeren Lebensverhältnissen überzutreten; die Unterschiede an den einzelnen Hochschulen wurden aber durch das verschiedene Ausmaß der Aktivitätszulagen und durch die sogenannte Wiener Zulage durchaus nicht hinreichend ausgeglichen und es zeigte sich seit dem Jahre 1898 immer mehr, daß Berufungen von kleinen Hochschulen an größere, insbesondere nach Wien kaum mehr ohne besondere Zugeständnisse zu erzielen waren. Allerdings wird sich, wie die Erfahrungen nach jeder Gehaltsregulierung bewiesen haben, immer noch fallweise die Notwendigkeit ergeben, einzelnen Hochschulprofessoren, insbesondere zur Gewinnung besonders hervorragender Gelehrter und zur Abwendung von Berufungen nach auswärts höhere als die normalen Bezüge zu gewähren.

Die Regelung des lehramtlichen Einkommens der Hochschulprofessoren wird daher ins Auge fassen müssen, einerseits die Normalbesoldung jedes Professors auf ein dem Berufsstand entsprechendes Ausmaß zu erhöhen, andererseits aber den Hochschulprofessoren, die durch lehramtliche und wissenschaftliche Leistungen besonders hervorragen, auch die Erreichung eines über die Normalbesoldung hinausgehenden Einkommens zu ermöglichen.

Von diesen Erwägungen geleitet, soll in dem vorliegenden Gesetzentwurf den Hochschulprofessoren eine systemmäßige Normalbesoldung gewährt werden, die weit über das bisherige Ausmaß hinausgeht und den gegebenen wirtschaftlichen Verhältnissen Rechnung trägt; andererseits aber soll den staatlich besoldeten Hochschulprofessoren, und zwar nicht bloß wie bis zum Jahre 1898 nur an den Universitäten, sondern an allen Hochschulen ein Anteil an den für ihre Lehrtätigkeit eingehenden Kollegien(Unterrichts)-geldern als Nebeneinnahme zugestanden werden; wie bisher soll es auch vorbehalten bleiben, in besonderen Fällen höhere Bezüge, Personalzulagen und andere Begünstigungen zuzugestehen, so insbesondere auch die Anrechnung von Dienstjahren für die Erlangung höherer Bezüge und für die Ruhegenußbemessung, ferner Remunerationen für die Leitung von Seminaren, Übungen und Instituten, namentlich dann, wenn nicht schon der dem Professor zukommende Anteil an dem für die Übungen eingehenden Kollegien(Unterrichts)geld eine angemessene Entlohnung bietet.

Die im Gesetzentwurf in Aussicht genommene Regelung erstreckt sich auf die Professoren aller Hochschulen und Fakultäten, deren Bezüge schon in den bisherigen Gehaltsgesetzen geregelt waren; hierbei werden aber die Professoren der theologischen Fakultät in Salzburg jenen der theologischen Universitätsfakultäten nunmehr gleichgestellt. Neu aufgenommen wurde die Montanistische Hochschule in Leoben, an der die Bezüge der Professoren bisher durch sinngemäße Anwendung bestehender Besoldungsgesetze festgesetzt waren. Die Regelung der Bezüge der Professoren an den staatlichen Hebammenlehranstalten bleibt vorbehalten.

Was nun die in der Gesetzesvorlage vorgesehenen systemmäßigen Bezüge anlangt, so bewegen sie sich in der Hauptsache in jenem Ausmaße, das bei der bevorstehenden Besoldungsreform den Staatsbeamten der höheren Stellungen zugeschlagen ist. Der Gehalt der ordentlichen Professoren soll von 14.000 K in 24 Jahren durch sechs Quadriennalzulagen zu 2000 K auf 26.000 K, jener der außerordentlichen Professoren von 10.000 K in 20 Jahren durch fünf Quadriennalzulagen zu 1600 K auf 18.000 K steigen; dazu kommt ein nach dem jeweiligen Gehalt bemessener Ortszuschlag, der für Wien mit 30 Prozent und für die anderen Hochschulorte mit 15 Prozent festgesetzt ist. Die schon erwähnten Erfahrungen, die bisher bei den Berufungen nach Wien gemacht wurden, lassen es als nötig erscheinen, den Wiener Professoren mit Rücksicht auf ihren größeren lehramtlichen Wirkungskreis und die zweifellos dauernd kostspieligere Lebenshaltung noch eine besondere, für den Ruhegenuß nicht anrechenbare Zulage

542 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

7

zuzugestehen, die für die ordentlichen Professoren mit 3000 K und für die außerordentlichen Professoren mit 1000 K bemessen ist. Die gesamten systemmäßigen Bezüge werden also in Wien für die ordentlichen Professoren von 21.300 bis auf 36.800 K und für die außerordentlichen Professoren von 14.000 auf 24.400 K, an den übrigen Hochschulen für die ordentlichen Professoren von 16.100 auf 29.900 K und für die außerordentlichen Professoren von 11.500 auf 20.700 K steigen.

Zu den systemmäßigen Bezügen kommen noch die Teuerungszulagen und sonstigen Zuwendungen in demselben Ausmaße, wie sie für die Zeit der außergewöhnlichen Verhältnisse auch den Staatsbeamten zugesetzt sind. Auch die für die Staatsbeamten geltenden Vorschriften über die Anweisung und Einstellung der Bezüge, über die Abzüge von den Dienstbezügen, über die Bemessung der Ruhe- und Versorgungsgenüsse und über die Reisekosten, Diäten und Übersiedlungsgebühren werden auf die Hochschulprofessoren sinngemäß Anwendung zu finden haben.

Das Mehrerfordernis, welches sich aus der geplanten Erhöhung der Aktivitätsbezüge der Hochschulprofessoren ergibt, lässt sich gegenüber einem bisherigen Personalaufwand von rund 5 Millionen für rund 380 ordentliche Professoren (hier von rund 200 in Wien), und für rund 90 besoldete außerordentliche Professoren (hier von rund 60 in Wien) auf weitere rund 5 Millionen Kronen schätzen, für die im Voranschlag vorzusorgen sein wird. Die Erhöhung der Bezüge soll schon mit dem 1. Jänner 1920 in Kraft treten.

Der in Hochschulkreisen hervorgetretene Wunsch, den bisher unbesoldeten außerordentlichen Professoren unter Abrechnung ihrer Dienstzeit die systemmäßigen Bezüge zu gewähren und künftig von der Ernennung unbesoldeter Professoren abzusehen, könnte im Zusammenhang mit dieser gesetzlichen Regelung nicht berücksichtigt werden. Die Ernennung von unbesoldeten außerordentlichen Professoren erfolgt seit jeher nach anderen Gesichtspunkten als die der besoldeten; sie ist im wesentlichen wie der Professorstitel als eine Anerkennung wissenschaftlicher und lehramtlicher Leistungen gedacht, durch die die Lehrkraft, wenn auch ohne staatliche Bezüge, zu der Hochschule in ein festeres Verhältnis gebracht werden soll, ohne daß hierfür stets ein dauerndes Unterrichtsbedürfnis gegeben sein müßte. Es bleibt übrigens vorbehalten, auf diese Frage im Zusammenhang mit der geplanten gesetzlichen Regelung der Stellung der Privatdozenten zurückzukommen.

Was sodann die in der Gesetzesvorlage (§ 5) in Aussicht genommene Gewährung eines Anteils am Kollegien(Unterrichts)geld an die besoldeten Hochschulprofessoren anlangt, so ist die Frage, ob es sich empfiehlt, den Professoren einen Bezug an Kollegiengeldern zuzugestehen, in den mit Hochschulfragen befassten Kreisen seit jeher strittig gewesen. Die wiederholt erörterten Gründe teils ethischer, teils materieller Art, die für die Aufhebung des Kollegiengeldbezuges sprechen und im Gesetz vom Jahre 1898 für entscheidend erachtet wurden, sollen nicht in Zweifel gezogen werden, doch werden sie nur dort mit voller Wirkung gelten, wo der Kollegiengeldbezug einen ausschlaggebenden Teil des lehramtlichen Einkommens bildet und wegen der Höhe des Extrages zu nicht völlig gerechtfertigten Verschiedenheiten in den Einkommensverhältnissen der Professoren führt. Es darf aber nicht übersehen werden, daß die Aufhebung des Kollegiengeldbezuges in manchen Beziehungen nicht beabsichtigte Folgen gezeigt hat, die für den intensiven Unterrichtsbetrieb an den Hochschulen nicht von Vorteil waren.

Der Kollegiengeldbezug wird nach der materiellen Seite um so weniger Einwendungen begegnen, je mehr er sich als eine nicht allzu hohe, durch vermehrte lehramtliche Leistungen gerechtfertigte Nebeneinnahme neben einer auskömmlichen Normalbesoldung darstellt; innerhalb gewisser Grenzen wird der Kollegiengeldbezug den Vorteil bieten, individuell das lehramtliche Einkommen über die Normalbesoldung zu heben, namentlich dort, wo besondere lehramtliche Leistungen (Institutsleitung, Übungen, große Hörerfrequenz) auch eine besondere Entlohnung rechtfertigen. Gerade bei Lehrkanzeln mit großer Hörerfrequenz, deren vollwertige Besetzung eben schon deshalb sehr wichtig ist, wird eine automatische mit den lehramtlichen Leistungen in Verbindung stehende Verbesserung des Einkommens die Möglichkeit schaffen, für solche Lehrkanzeln um so tüchtigere Kräfte zu gewinnen. Völlig ungangbar wäre der Weg, den Kollegiengeldbezug nur für bestimmte Vorlesungen und Übungen zuzugestehen, wohl aber empfiehlt es sich, zur Vermeidung allzu großer Ungleichheiten in der Besoldung den Kollegiengeldbezug dadurch zu begrenzen, daß nur ein Anteil gewährt wird. In dieser Erwägung wird in der Gesetzesvorlage vorgesehen, den Professoren der Universitäten nur die Hälfte des Kollegiengeldertrages zuzugestehen und diesen Bezug auf einen Höchstbetrag von 5000 K für das Semester einzuschränken, wie er nur bei eifriger Lehrtätigkeit und großer Frequenz erreicht werden kann. Um aber jenen zahlreichen Professoren, die nach ihrem Fach ungeachtet und oft gerade wegen der hohen Wissenschaftlichkeit ihrer Vorträge regelmäßig nur auf eine kleinere Hörerzahl rechnen können, eine lehramtliche Nebeneinnahme zu sichern, soll den Professoren ein Mindesteinkommen an Kollegiengeld von 600 K für das Semester durch allfällige staatliche Zuschüsse gewährleistet werden. Diese Maßnahme kann nicht wie bis zum Jahre 1898

auf die Universitäten beschränkt bleiben, sondern muß auch an den übrigen Hochschulen durch verhältnismäßige Aufstellung der Hälfte des dort eingeführten einheitlichen Unterrichtsgeldes durchgeführt werden. Die zweite Hälfte der Kollegien- und Unterrichtsgelder und die 5000 K übersteigenden Beträge werden dem Staate zufallen. Die in Hochschulkreisen angeregte Bildung eines besonderen für Hochschulzwecke bestimmten Fonds aus diesen Staatseinnahmen würde mit den Grundsätzen des Staatsvoranschlagess nicht im Einklang stehen und in der Durchführung keinen Vorteil für die Hochschulen bieten, da ihr gesamter Aufwand aus Staatsmitteln zu decken ist.

Nicht so sehr der Verzicht auf den nunmehr den Professoren zugewiesenen Anteil an den bisher dem Staate zugeschlagenen Kollegien- und Unterrichtsgeldern, sondern der beträchtliche Mehraufwand für eine auskömmliche Erhöhung der systeminäßigen Bezüge veranlaßt die Unterrichtsverwaltung nunmehr auch eine dem Geldwert entsprechende Bemessung der Kollegien- und Unterrichtsgelder in Aussicht zu nehmen. Es kann von keiner Seite bestritten werden, daß das im Jahre 1850 festgesetzte Kollegiengeld der Universitäten von 2 K 10 h für die wöchentliche Unterrichtsstunde im Semester und selbst das in den 1870iger Jahren festgesetzte Unterrichtsgeld von 50 K für die Wiener Technische Hochschule und von 30 K für jene in Graz schon längst dem tatsächlichen Geldwert nicht mehr entsprach und weit hinter den Unterrichtsgeldern ausländischer Hochschulen, ja selbst anderer Unterrichtsanstalten zurückgeblieben ist. Es ist daher auf Grund des § 6 der Gesetzesvorlage eine durch Vollzugsanweisung zu regelnde ausgiebige Erhöhung der Unterrichtsgelder an den Hochschulen geplant. Das Ausmaß erheischt aber eine gewisse Vorsicht, da eine allzu sprunghafte Erhöhung den Zuzug zu den Hochschulen in einem nicht erwünschten Maße beeinträchtigen und überdies veranlassen könnte, daß von den Befreiungen, die so wie bisher zu Gunsten minderbemittelter und fleißiger Studierender aufrecht bleiben sollen, in zu weitgehender Weise Gebrauch gemacht werden müßte. Bei den Universitäten aber könnte eine übermäßige Erhöhung des nach Vorlesungsstunden zu entrichtenden Kollegiengeldes gerade den fleißigen Hörer zum Nachteil für seinen Studienfortgang zu einer Einschränkung bei den InsCriptionen zwingen. Es empfiehlt sich daher neben einem nicht allzu hoch bemessenen Kollegiengeld noch eine pauschalierte Zahlung einzuführen, die wie das in Deutschland längst bestehende Auditoriengeld für die Benutzung der gesamten Unterrichtseinrichtungen der Hochschule entrichtet wird, die namentlich in baulicher Beziehung, in der wissenschaftlichen Ausstattung und im Betrieb weit kostspieliger geworden sind als einstmal; dieses Auditoriengeld kann auch zum Unterschied von dem für alle Universitäten gleichmäßigen Kollegiengeld nach Fakultäten und Orten verschieden bemessen werden. Aus diesen Gründen beabsichtigt die Unterrichtsverwaltung an den Universitäten das Kollegiengeld von 2 K 10 h auf 6 K für die wöchentliche Unterrichtsstunde im Semester zu erhöhen und nebstbei ein Auditoriengeld in verschiedenen Abstufungen (mit einem Höchstbetrage von 60 K für das Semester an der medizinischen Fakultät in Wien) einzuführen. An den Technischen und anderen Hochschulen wird das Unterrichtsgeld für ein Semester einheitlich auf 100 K erhöht und hierzu für die Benutzung der gesamten Hochschuleinrichtungen (Laboratorien u. a.), die gerade bei den Hochschulen technischer Richtung sehr kostspielig sind, ein Zuschlag an Auditoriengeld eingeführt werden, der für die Technische Hochschule in Wien mit 80 K und für jene in Graz mit 60 K bemessen werden soll. Für Ausländer ist bei tunlichster Berücksichtigung der Angehörigen deutscher Nationalität ein fünfzigprozentiger Zuschlag geplant. Die Erhöhungen der Kollegien- und Unterrichtsgelder sollen mit dem Sommersemester des laufenden Studienjahres in Kraft treten und von da an werden auch die Professoren die ihnen zugesetzten Anteile an den Kollegien- und Unterrichtsgeldern erhalten.

Der Mehrbetrag, der dem Staate aus der geplanten Erhöhung der Unterrichtsgelder nach Abzug der den Professoren zufallenden Anteile zukommen wird, ist auf etwa zweieinhalf Millionen zu schätzen, so daß das durch die Gehaltsregulierung der Professoren bedingte Mehrerfordernis von etwa fünf Millionen auf ungefähr zweieinhalf Millionen Kronen herabgemindert wird.

In der Gesetzesvorlage (§ 4, Absatz 1) werden die völlig veralteten Vorschriften über die Bestätigung im Lehramte für die Hochschulprofessoren aufgehoben; auch werden die Bestimmungen über ihre Einreichung in Rangklassen der Staatsbeamten als der Stellung der Hochschulprofessoren nicht entsprechend außer Kraft gesetzt.